# Kleine Anfrage

der Abgeordneten Petra Nicolaisen (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung –** Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

# Einführung der Doppik auf kommunaler Ebene

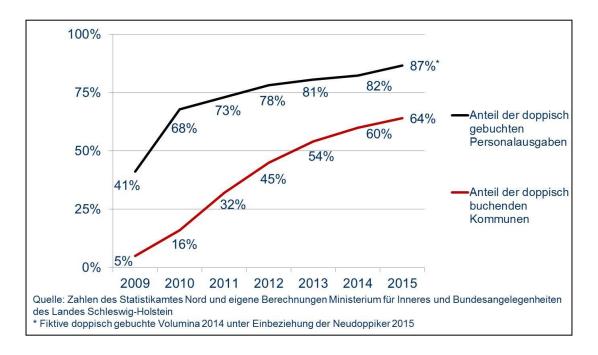
1. Wie viele Kommunen in Schleswig-Holstein haben die Umstellung ihres Rechnungswesens auf die doppelte Buchführung derzeit abgeschlossen? Wie viele befinden sich derzeit im Umstellungsprozess? Welchen prozentualen Anteilen entsprechen die jeweiligen Werte?

#### Antwort:

Von den 32 Kommunen, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten unterstehen, haben alle Kreise, alle kreisfreien Städte sowie 15 der 17 kreisangehörigen Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf ein Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umgestellt. Insgesamt wenden in Schleswig-Holstein im Jahr 2015 über zwei Drittel aller Kommunen (775 Kommunen von 1.106 Gemeinden, 85 Ämtern und 11 Kreisen) die Doppik an. Auf die doppisch buchenden Kommunen entfallen dabei rd. 87 % der Personalausgaben (fiktiv doppisch gebuchte Volumina 2014 unter Einbeziehung der Kommunen, die ab dem Jahr 2015 erstmalig die Doppik anwenden).

Nähere Angaben sind in der grafischen Darstellung sowie den als Anlage beigefügten Übersichten des Statistikamtes Nord (Anlage 1 und 2) zu entneh-

men. In der Anlage 1 ist die Entwicklung des Umstellungsprozesses in den Jahren 2007 bis 2015 unterteilt nach unterschiedlichen Organisationsformen der Verwaltungsdurchführung dargestellt. Der Anlage 2 ist die Entwicklung bei ausgewählten Ein- und Ausgabearten in den Jahren 2009 bis 2014 zu entnehmen.



Aus diesen Angaben wird deutlich, dass die größeren Kommunen - erwartungsgemäß - bei der Umstellung auf die Doppik vorangegangen sind. Mittlerweile wenden aber auch mehr als zwei Drittel der Amtsverwaltungen und amtsangehörigen Gemeinden sowie rund drei Viertel der amtsfreien kreisangehörigen Gemeinden ein doppisches Rechnungswesen an.

Für Planungen einer Kommune bezüglich der Umstellung des Rechnungswesens kennt das Gemeindehaushaltsrecht keine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht. Insofern liegen den Kommunalaufsichtsbehörden grundsätzlich keine gesicherten Informationen vor, welche Kommunen in den Jahren 2016 ff. ihre Buchführung von der Kameralistik auf die Doppik umstellen werden.

2. Findet seitens des Landes eine Evaluation im gemeindlichen Haushaltsbereich statt?

## Antwort:

Aufgrund der Anforderungen aus § 62 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verlieren Verordnungen grundsätzlich nach fünf Jahren ihre Gültigkeit. Nach Einführung der kommunalen Doppik im Jahr 2007 erfolgte insofern eine

erstmalige Evaluation des gemeindlichen Haushaltsrechts im Jahr 2012, so dass die aktuell gültigen Gemeindehaushaltsverordnungen mit Wirkung zum 01. Januar 2013 neu in Kraft getreten sind. Die nächste Evaluation ist dementsprechend Ende 2016 / Anfang 2017 erforderlich.

Vorbereitend werden dabei Regeländerungen in der Arbeitsgruppe "Reform des Gemeindehaushaltsrechts" möglichst im Konsens erarbeitet und beraten. Der Arbeitsgruppe "Reform des Gemeindehaushaltsrechts" gehören Vertreter der vier kommunalen Landesverbände (KLV), des Landesrechnungshofes, des Statistikamtes Nord und des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Vorsitz) an. Unbeschadet dessen wird anschließend regelmäßig das Anhörungsverfahren im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung durchgeführt.

- 3. Mit welchen Kosten war die Umstellung des Haushaltswesens in den einzelnen Kommen verbunden?
- 4. Wie haben sich die Stellenanteile in den Kommunen als Folge der Umstellung des Rechnungswesens entwickelt?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Daten in Form einer statistischen bzw. vergleichenden Ausweisung der Informationen liegen nicht vor.

Hervorzuheben ist, dass bereits in der Begründung des Entwurfs zum Doppik-Einführungsgesetzes (Drucksache 16/923) auf mit der Umstellung verbundene einmalige Kosten aufgrund

- notwendiger Fortbildungen der Beschäftigten,
- neuer Software sowie
- vollständiger Erfassung und Bewertung des Vermögens und etwas höherer laufender Kosten hingewiesen wurde.
- 5. Bleibt das vorhandene Wahlrecht für die Kommunen bestehen? Inwiefern sind Ausweitungen geplant

### Antwort:

Auf die Antwort zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Tobias Koch (CDU) (Drucksache 18/1838) wird verwiesen. In dieser wird u. a. Folgendes ausgeführt:

"Für eine künftige Weiterentwicklung des kameralen Rechts steht bei der nächsten Evaluierung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften im Jahr 2017 insbesondere noch

- die Einführung eines verbindlichen Produktrahmens,
- die stärkere Abstellung der Regelungen zur Deckungsfähigkeit auf die Produktorientierung und
- die Umwandlung von Kann- und Soll-Rücklagen in Pflichtrücklagen/stellungen

aus. Auch die Einführung einer Bilanz in das kamerale Recht ist noch zurückgestellt worden.

Alternativ wird in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden zu prüfen sein, ob dem Gesetzgeber vorgeschlagen werden soll, in die GO einen verpflichtenden Umstellungstermin auf die Doppik aufzunehmen."

Unabhängig von den vorherigen Ausführungen ist anzumerken, dass im aktuellen Haushaltsjahr 2015 bereits die Kommunen in neun der 13 Flächenländer pflichtig vollständig auf ein Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umgestellt haben. Für die Kommunen in Baden-Württemberg ist dies im Jahr 2020 der Fall.

Neben Schleswig-Holstein sehen derzeit lediglich die Kommunalverfassungen in den Ländern Bayern und Thüringen ein unbefristetes Wahlrecht vor.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 eine wie auch immer geartete weitere Ausweitung des Wahlrechts über die Anwendung einer Buchführung nach doppischen bzw. (erweiterten) kameralen Grundsätzen hinaus nicht vorsieht.

Anlage 1 Stand: 27.05.2015

# Anzahl der doppisch buchenden Gemeinden/Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein\*

Verwaltungsform	Insgesamt	Darunter Doppiker									
verwaltdrigsform	(2015)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	in %
Kreisfreie Städte	4		1	2	3	3	3	3	3	4	100%
Kreisverwaltungen	11	1	5	9	11	11	11	11	11	11	100%
Kreisangehörige Städte/Gemeinden	1 106	5	14	44	171	345	488	586	654	703	64%
darunter: amtsfreie Städte/Gemeinden	82	2	9	15	38	45	52	59	61	61	74%
amtsangehörige Städte/Gemeinden	1 024	3	5	29	133	300	436	527	593	642	63%
Amtsverwaltungen	85	1	1	4	15	30	42	49	54	57	67%
Gesamt SH	1 206	7	21	59	200	389	544	649	722	775	64%

<sup>\*</sup>doppisch verarbeitet in der JR ab 2007, in der GFK ab 2009

#### Doppisch gebuchte ausgewählte Ein- und Ausgabearten 2009-2014

	2009		20	2010 20		)11 20°		12 2013		13		2014		2014		
Ein- und Ausgabearten	Insgesamt	Darunter doppisch	Anteil in %	Insgesamt	Darunter doppisch*	Anteil in %										
		in Millionen Euro											/0	in Millionen Euro		111 /0
Personalausgaben	1 415,1	581,8	1 446,7	981,5	1 491,9	1 089,0	1 552,9	1 214,2	1 601,5	1 291,5	1 694,2	1 393,9	82,3%	1 694,2	1 467,9	86,6%
laufender Sachaufwand	1 195,1	494,1	1 154,8	721,6	1 217,6	840,1	1 266,2	954,0	1 297,0	1 022,0	1 369,7	1 116,6	81,5%	1 369,7		
Sachinvestitionen	708,9	171,5	741,3	375,5	717,7	425,4	679,5	469,0	707,6	513,5	683,3	508,7	74,4%	683,3		
Steuereinnahmen (netto)	2 016,2	461,4	2 032,3	1 038,3	2 333,4	1 403,6	2 307,2	1 575,0	2 511,8	1 832,7	2 541,0	1 926,1	75,8%	2 541,0		

Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der Kommunalfinanzen in Schleswig-Holstein

<sup>\*</sup> Fiktive doppisch gebuchte Volumina 2014 unter Einbeziehung der Neudoppiker 2015